



SINS



AUW



MÜHLAU



ABTWIL

Satzungen

Abwasserverband Oberfreiamt

vom 7. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Allgemeines.....	4
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Eigentumsverhältnisse.....	4
2. Organisation.....	6
§ 5 Organe.....	6
§ 6 Abgeordnetenversammlung, Zusammensetzung, Wahl.....	6
§ 7 Einberufung.....	6
§ 8 Beschlüsse.....	6
§ 9 Aufgaben, Zuständigkeiten.....	6
§ 10 Beschlussfassung durch die Gemeinden.....	7
§ 11 Vorstand, Konstituierung, Einberufung.....	7
§ 12 Geschäftsordnung Vorstand.....	7
§ 13 Aufgaben Vorstand.....	7
§ 14 Unterschriftsberechtigung.....	8
§ 15 Geschäftsführung.....	8
§ 16 Betriebsleitung.....	8
§ 17 Rechnungsführung.....	8
§ 18 Kontrollstelle.....	9
§ 19 Entschädigung.....	9
3. Stimmberechtigte.....	10
§ 20 Referendumsrecht.....	10
§ 21 Auskunfts- und Antragsrecht.....	10
4. Finanzierung.....	11
§ 22 Dotationskapital.....	11
§ 23 Beschaffung der finanziellen Mittel.....	11
§ 24 Verteilschlüssel.....	11
§ 25 Starkverschmutzer.....	11

5.	Betrieb der Anlagen.....	12
§ 26	Grundsätze.....	12
§ 27	Pflichten der Verbandsgemeinden	12
§ 28	Direktanschlüsse.....	12
§ 29	Überprüfungsrecht	12
§ 30	Haftung.....	12
§ 31	Verbindlichkeiten.....	12
6.	Schlussbestimmungen	13
§ 32	Aufsicht, Beschwerde	13
§ 33	Austritt	13
§ 34	Auflösung.....	13
§ 35	Änderungen der Satzung.....	13
§ 36	Inkrafttreten	13
7.	Anhänge	15
	Anhang 1a: Kläranlage Giessmatt.....	15
	Anhang 1b: Sonderbauwerke und Haltungen.....	16
	Anhang 2: Dotationskapital	17

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Abwasserverband Oberfreiamt", nachstehend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

² Der Verband hat seinen Sitz in Sins.

³ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die gemeinsame Ableitung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

² Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage in Sins-Giessenmatt (nachstehend ARA genannt) sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen in den Verbandsgemeinden.

³ Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes sowie der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

⁴ Der Verband kann weitere Geschäfte tätigen und Aufgaben übernehmen, die mit dem obgenannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Sins, Auw, Mühlau und Abtwil an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Vorstand regelt die Einzelheiten einer Aufnahme.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen (Anhang 1a und 1b).

² Die übrigen im Verbandsgebiet liegenden Abwasseranlagen und Leitungen sind Eigentum jener Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sie liegen, und werden von diesen unterhalten.

³ Die Übernahme weiterer Aussenanlagen, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Vorstands.

⁴ Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

- ⁵ Bei Abwasseranlagen und Leitungen, die im Interesse von mehreren Verbandsgemeinden liegen und nicht Eigentum des Verbands sind, regeln die betroffenen Gemeinden die Eigentumsverhältnisse und den Kostenverteiler.

2. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Verbands sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 6 Abgeordnetenversammlung, Zusammensetzung, Wahl

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

² Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Vertreter der Gemeinde Sins
- 3 Vertreter der Gemeinde Auw
- 2 Vertreter der Gemeinde Mühlau
- 2 Vertreter der Gemeinde Abtwil

³ Die Wahl erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ für die Dauer einer ordentlichen Amtsperiode. Mindestens ein Vertreter pro Gemeinde muss aktives Gemeinderatsmitglied sein.

§ 7 Einberufung

¹ Es finden jährlich mindestens zwei Abgeordnetenversammlungen statt. Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen sind einzuberufen, wenn es verlangt wird, durch:

- a) drei Abgeordnete
- b) den Vorstand
- c) den Gemeinderat einer Verbandsgemeinde

² Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt durch den Präsidenten.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

§ 8 Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse kommen in offener Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustande. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

³ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich und in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Traktanden rechtzeitig anzukündigen. Die gefassten Beschlüsse werden publiziert.

⁴ Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind öffentlich aufzulegen.

Im Übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 9 Aufgaben, Zuständigkeiten

¹ Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über das Budget, Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Kreditabrechnungen,
- b) Entgegnung des Rechenschaftsberichtes,

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle,
- d) Wahl des Präsidenten,
- e) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten,
- f) Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Budgets über 100'000.00 Franken,
- g) Erlass und Änderung des Kostenteiler-Reglements und allfällig weiterer Reglemente,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 10.

§ 10 Beschlussfassung durch die Gemeinden

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung des Zwecks
- b) Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen
- c) Auflösung des Verbands

§ 11 Vorstand, Konstituierung, Einberufung

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz, die Sitzgemeinde auf zwei Sitze. Der Vorstand kann durch Fachpersonen erweitert werden.

¹ Die Gemeindevertreter des Vorstands sind aus dem Kreis der Abgeordneten zu wählen. Sie müssen nicht Mitglieder des jeweiligen Gemeinderats sein.

² Der durch die Abgeordnetenversammlung gewählte Präsident ist auch Präsident des Vorstands.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer. Sofern Aktuar und/oder Rechnungsführer nicht Gemeindevertreter sind, nehmen sie zusammen mit der Betriebsleitung und der Geschäftsführung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

§ 12 Geschäftsordnung Vorstand

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 13 Aufgaben Vorstand

¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbands. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes,

- b) Erlass von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheften, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen,
 - c) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften,
 - d) Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel,
 - e) Anstellung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
 - f) Stellungnahme bei Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen und von Direktanschlüssen privater Anlagen an verbandseigene Anlagen zuhanden des zuständigen Gemeinderats,
 - g) Abschluss von Entsorgungsverträgen,
 - h) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.
- ³ Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.
- ⁴ Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug von Geschäften einen Ausschuss bilden und Fachleute beiziehen.

§ 14 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt ist der Präsident mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar kollektiv zu zweien.

§ 15 Geschäftsführung

- ¹ Der Verband kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder Vertrag umschrieben.
- ² Betriebsleitung und Aktuariat können in diesem Mandat zusammengeführt werden.

§ 16 Betriebsleitung

- ¹ Die mit der Betriebsleitung beauftragte Person ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen sowie der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion und Weiterbildung des ihr unterstellten Personals.
- ² Die Betriebsleitung und die weiteren Mitarbeiter unterstehen dem Personal- und Besoldungsreglement der Sitzgemeinde.
- ³ Der Vorstand ist für die Stellvertretung der Betriebsleitung besorgt.

§ 17 Rechnungsführung

- ¹ Buchhaltung und Rechnungsführung des Verbands obliegen der Sitzgemeinde.
- ² Der Vorstand stellt allen Verbandsgemeinden bis am 30. Juni das Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Kostenverteiler, basierend auf den Einwohnergleichwerten des Vorjahres, zu.
- ³ Die Verbandsgemeinden leisten auf Basis des Budgets Akontozahlungen je hälftig am 31. Januar und am 31. Juli des Rechnungsjahres.
- ⁴ Nach Jahresabschluss und aktuellem Kostenverteiler wird mit den Verbandsgemeinden definitiv abgerechnet.

⁵ Budget und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der entsprechenden Abgeordnetenversammlung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 18 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die einer Finanzkommission der Verbandsgemeinden angehören müssen und weder Mitglied des Vorstands noch der Abgeordnetenversammlung sind. Die Mitglieder werden von der Abgeordnetenversammlung auf die ordentliche Amtsperiode gewählt.

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie prüft die Rechnung des Verbands und erstattet der Abgeordnetenversammlung über ihren Befund schriftlichen Bericht.

§ 19 Entschädigung

Die Organe beziehen zulasten des Verbands ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach den Ansätzen der Sitzgemeinde richtet. Besondere Aufgaben (Präsident, Aktuar, Rechnungsführer) werden zusätzlich entschädigt.

3. Stimmberechtigte

§ 20 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

² Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnungen,
- b) Verpflichtungskredite,
- c) Erlass und Änderung von Reglementen,
- d) Satzungsänderungen

³ Beschlüsse des Verbands werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

§ 21 Auskunfts- und Antragsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

² Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 50 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

4. Finanzierung

§ 22 Dotationskapital

- ¹ Die Verbandsgemeinden leisten ein Dotationskapital in der Höhe von 1'200 Franken pro ermittelten Einwohnergleichwert per 31.12.2025.
- ² Dem ermittelten Dotationskapital werden die Restwerte der Anlagen nach Anhang 1b je Gemeinde angerechnet. Die Verbandsgemeinden leisten die Restzahlungen (Anhang 2) innerhalb von 6 Jahren. Die nach Anhang 2 festgelegten Mindestbeträge sind einzuhalten. Eine schnellere Überweisung des Dotationskapitals liegt im Ermessen der Verbandsgemeinde.
- ³ Das Dotationskapital wird vom Verband angemessen verzinst.

§ 23 Beschaffung der finanziellen Mittel

Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Finanzplanung.

§ 24 Verteilschlüssel

- ¹ Die Abschreibungs-, Betriebs- und Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden verursachergerecht verteilt.
- ² Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im Kostenteiler-Reglement definiert.
- ³ Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.

§ 25 Starkverschmutzer

- ¹ Die Kostenanteile der sogenannten Starkverschmutzer werden getrennt ermittelt und in der Rechnungsstellung an die Verbandsgemeinden getrennt ausgewiesen. Deren Weiterverrechnung ist Sache der Verbandsgemeinden.
- ² Die Belastung der Verbandsanlagen durch diese Betriebe wird ca. alle 5 Jahre überprüft. Ausserordentliche Industriebetriebe werden jährlich beprobt und bemessen.

5. Betrieb der Anlagen

§ 26 Grundsätze

- ¹ Die Verbandsanlagen sind gemäss den Weisungen des Vorstands und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Alle Verbandsanlagen werden durch das Betriebspersonal der ARA betrieben, gewartet und unterhalten. Reparaturarbeiten, Sanierungen und Erneuerungen sind Sache des Verbands. Bauvorhaben an Verbandsanlagen auf Gemeindegebiet werden mit den betreffenden Verbandsgemeinden abgesprochen.
- ³ Die verschmutzten Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften oder Vereinbarungen über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen oder industriellen Betrieben.

§ 27 Pflichten der Verbandsgemeinden

- ¹ Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalisationen in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen können, in angemessener Frist.
- ² Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskunft über ihre Abwasseranlagen und über ihre GEP zu erteilen.
- ³ Abwasserrelevante Bauvorhaben sind dem Vorstand vor Erteilen der Baubewilligung vorzulegen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Verbandsgemeinden in die Baubewilligungen aufzunehmen.

§ 28 Direktanschlüsse

Anschlüsse (private oder öffentliche) an einen Verbandskanal dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden.

§ 29 Überprüfungsrecht

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen der Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand und Betrieb zu überprüfen.

§ 30 Haftung

Die Verbandsgemeinden und Private haften für Mehraufwendungen und Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

§ 31 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden.

6. Schlussbestimmungen

§ 32 Aufsicht, Beschwerde

¹ Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der zuständigen kantonalen Instanz des Kantons Aargau. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

² Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 GG Beschwerde geführt werden.

³ Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

§ 33 Austritt

¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

² Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder gegenüber diesem bleibt bestehen.

§ 34 Auflösung

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

§ 35 Änderungen der Satzung

¹ Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

² Alle übrigen Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Legislative der Verbandsgemeinden.

³ Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

5643 Sins,

Jakob Sidler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber

5644 Auw,

Marlis Villiger
Gemeindeammann

Stefan Schumacher
Gemeindeschreiber

5642 Mühlau,

Oliver Stöckli
Gemeindeammann

Doris Fischer
Gemeindeschreiberin

5646 Abtwil,

Stefan Balmer
Gemeindeammann

Anja Emmisberger
Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss § 75 Gemeindegesetz.

5001 Aarau,

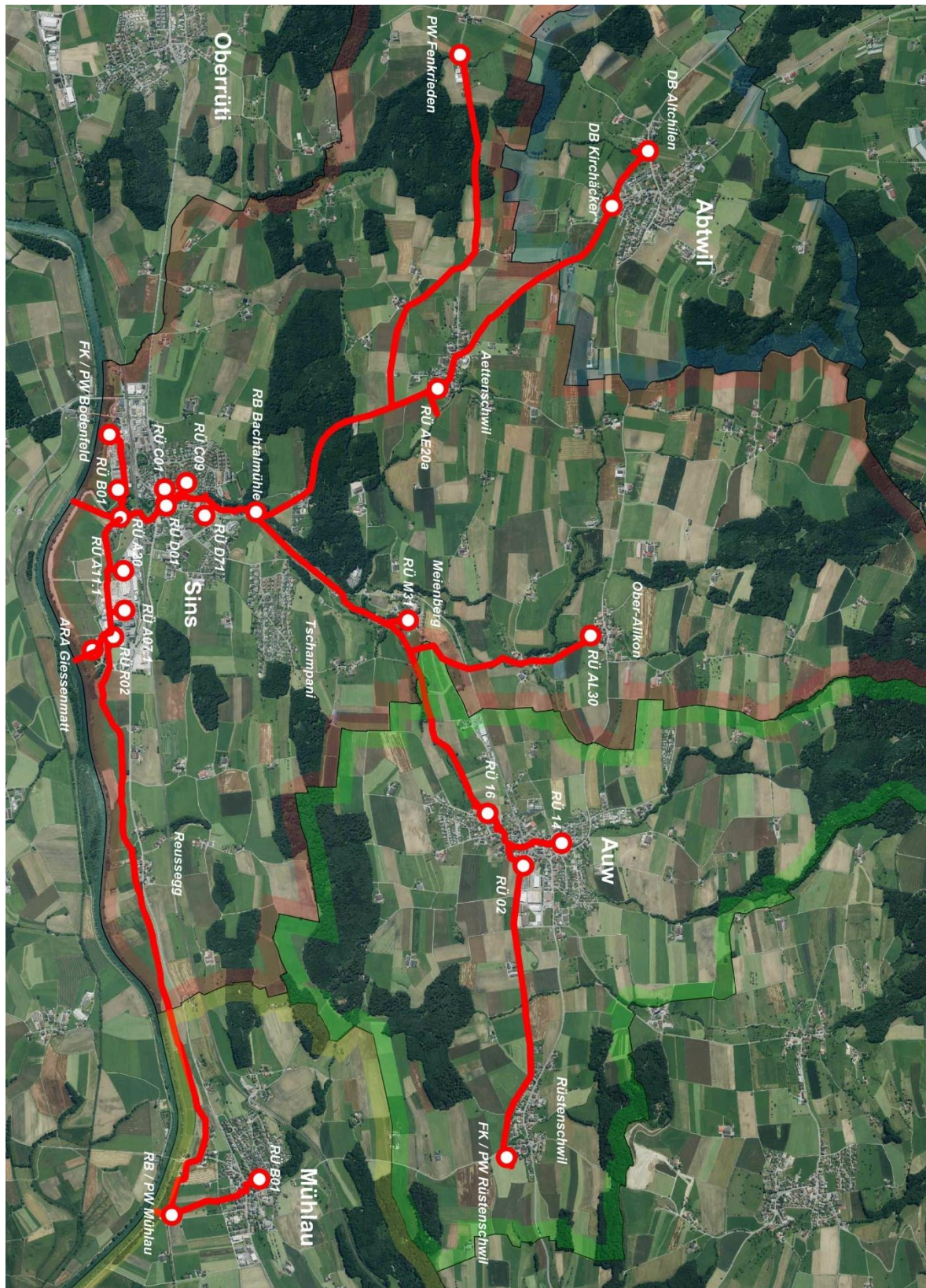
7. Anhänge

Anhang 1a: Kläranlage Giessmatt

Dem Verband gehört die Abwasserreinigungsanlage „ARA Giessenmatt“ und die Parzelle Nr. 2946 im Schachen, Gemeinde Sins.



Anhang 1b: Sonderbauwerke und Haltungen



Anhang 2: Dotationskapital

Nach § 22 leisten die Verbandsgemeinden folgende Zahlungen für das Dotationskapital:

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohnerwerte (EW) per 31.12.2025</i>	<i>Total Dotationskapital</i>	<i>Restwerte und laufende Investitionen per 31.12.2026</i>	<i>Zu leistende Zahlung bis 2031</i>
Sins	5'445	6'534'000.00	903'900.00	5'630'100.00
Auw	3'671	4'405'200.00	677'200.00	3'728'000.00
Mühlau	1'308	1'569'600.00	2'557'400.00	*) 0.00
Abtwil	1'061	1'273'200.00	280'300.00	992'900.00
Total	11'485	13'782'000.00	4'418'800.00	10'351'000.00

*) Für die Gemeinde Mühlau resultiert ein Guthaben per 01.01.2027 von CHF 987'800.00.